Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1965

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Artikels 118 des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

§ 1

Artikel 118 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) erhält folgende Fassung:

„Artikel 118

(1) Im Gebietsteil Baden des Bundeslandes Baden-Württemberg wird innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Artikels ein Volksentscheid durchgeführt über die Frage, ob das Land Baden-Württemberg aufrechterhalten oder das frühere Land Baden wiederhergestellt werden soll. Stimmberechtigt ist, wer das Stimmrecht bei einem Volksentscheid nach Artikel 29 Abs. 3 besitzt. Das Verfahren der Abstimmung wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

(2) Spricht sich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit mindestens einem Viertel der Abstimmungsberechtigten für die Wiederherstellung des früheren Landes Baden aus, so werden aus dem Gebietsteil Baden das Land Baden, aus dem Gebietsteil Württemberg einschließlich Hohenzollern das Land Württemberg nach Maßgabe eines Bundesgesetzes gebildet, das auch die aus der Auflösung des Landes Baden-Württemberg sich ergebenden Fragen regelt. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates."

§ 2

Nach Durchführung des Volksentscheides können bei einer Neugliederung des Bundesgebiets nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes nur noch Grenzgebiete des heutigen Landes Baden-Württemberg einbezogen werden, soweit die Anwendung des Artikels 29 Abs. 1 des Grundgesetzes dies erfordert.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Februar 1964

Dr. Barzel und Fraktion

überwiesen in der 117. Plenarsitzung am 21. Februar 1964 an den Rechtsausschuß (federführend) und an den Ausschuß für Inneres (mitberatend)

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51